

## Vereinigungen von Gläubigen

(Stand: April 2012)

	Vereinigung ohne kanonische Anerkennung	Vereine		Personalprälatur	„kanonische Lebensverbände“		
		privater Verein	öffentlicher Verein		Gesellschaft des apostolischen Lebens	Institute des geweihten Lebens Säkularinstitut	Ordensinstitut (= „institutum religiosum“ = „Religiosenverband“)
Geschlecht und Personenstand der Mitglieder	(keine Vorschriften)			nach dem CIC nur Kleriker; im Opus Dei auch Laien	nur unverheiratete Mitglieder; normalerweise entweder nur Männer oder nur Frauen		
Leben nach den evangelischen Räten	möglich				ja, aber keine Gelübde	ja, und zwar aufgrund von Gelübden oder anderen heiligen Bindungen	ja, und zwar aufgrund von öffentlichen Gelübden
Gemeinschaftsleben	möglich				ja	möglich	ja
Inkardination von Klerikern	nein			ja	normalerweise ja	normalerweise nein	ja
vereinigungs-interner Ordinarius	nein			ja	in klerikalen Gesellschaften päpstlichen Rechts: ja	nein	in klerikalen Instituten päpstlichen Rechts: ja
Rechtspersönlichkeit	nein	kann verliehen werden (als private juristische Person)	öffentliche juristische Person				
Eigentum ist Kirchenvermögen	nein			ja			
Beispiel	Katholische Studierende Jugend	Kolpingwerk	Gemeinschaft Christlichen Lebens	Opus Dei (= bislang einzige Personalprälatur)	Pallottiner	Schönstatt-Patres	Benediktiner